ad N. 853. praes. den 2 April 1819
Rad. an den Kais. Alexandr. am 23 Aug. 1820.

33

ПОДЪ СИМЪ ГЕРБОМЪ ПИСАТЬ ВСѢКЕ ЛИСТЪ ДЕСЯТЪ РУБЛЕЙ 1815 ГОДА. ЦѢНА 8000 РУБЛЕЙ

Ex Protocollo Imperatoria Majestatis totius Russia Judicii supremi Provincialis Esthoniensis.
Sub die 27. Februarii 1819.

Abscheid.

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majst. wird auf die, für den Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff am 4ten Septbr. 1818 hierselbst übergebene Untertänigste Bitte und Beilagen sub Nro. 1. 2. u. 3. und eine Vollmacht, betreffend die Bestätigung und Einschreibung eines, zwischen Herrn Impetranten und seinen Geschwistern am 1sten März 1818. abgeschlossenen Vergleichs, zufolge dieses dem Herrn Obersten und Ritter von Rennenkampff von seinen Geschwistern die zu dem gedachten Vergleiche seine wohlerworbene Rechte, während Herrn Etatsrathes Georg Gustav von Rennenkampff gehörigen Activ-Forderungen und sichtbaren Zinsen und alle seinen Rechten aus dem Groß-Rukdeschen Pfandcontracte d.d. 29. Juni 1811. zustehende Rechte, besonders auch die Recht der Einlösung des Gutes Rukde aus regulirten Pfandjahren auf Gewinn und Verlust übertragen worden, wogegen Herr Impetrant die Berichtigung aller auf besagtem Vergleiche haftenden Passivorum übernommen, von Sr. Kaiserl. Majst. Oberlandgericht mit Beiziehung der in dieser Sache auf eine von hieraus ergangene Requisition, von dem Herrn Gouvernements-Procurator, Collegienrathe und Ritter von Riesemann erfolgten Rechtsmeinung, hiemit zum Bescheide erfolget:

Daß der dem Gesuche abschriftlich sub Nro. 1. angeschlossene und zu Protocoll in origine producirte, zwischen dem Herrn Obersten und Ritter Georg Gustav von Rennenkampff und seinen sämmtlichen Geschwistern, namentlich 1., dem gegenwärtigen Herrn Etatsrathe Jacob Johann von Rennenkampff, 2., dem Herrn Kronsgerichts-Assessor, Lieutenant

Nro. 285.

Ge-

Andreas Peter Friedrich von Bennenkampff, 3, der Frau Oberstin Margarethe von Ruckleschel, geb: von Bennenkampff, in curatorischer Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Obersten Carl von Ruckleschel, 4, der Frau Majorin Charlotte Baronne von Fersen, geb: von Bennenkampff in Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Majors Georg Baron von Fersen, am 1ten Mart: 1818. abgeschlossener Vergleich, zufolge dessen Herr Oberst und Ritter von Bennenkampff von seinen Geschwistern alle zu dem Nachlasse ihres Vaters, weiland Herrn Landrathes Georg Gustav von Bennenkampff gehörige, zu 10200 Rs. S. M. und 41171 Rs. B. A. berechnete Activ-Forderungen nebst sämmtlichen Zinsen, so wie alle Rechte, die ihnen aus dem Groß-Ruhdeschen Schuld-Contracte d.d. 25. Juni 1811. zustehen, besonders auch das Recht der Einlösung bezogener Güter nach erganzichen Schuldzahlen auf Gewinn und Verlust übertragen worden, wogegen der Herr Oberst und Ritter von Bennenkampff die Berichtigung der, auf besagtem Nachlasse ruhenden Passivorum, die zu 17200 Rs. S. Mz. und 7500 Rs. B. A. aufgegeben worden, übernommen, um so sehr gewissenhaft zu bestätigen und anzuschreiben sey, als von den angezeigten Erbtheilern darin gewilligt worden.

So erhielt aber dieser Vergleich nachstehende Ausnahme:

Da auf des weiland Herrn Landrathes Georg Gustav von Bennenkampff Nachlass annoch einige Schulden haften, welche von seinem Fräulein Sohne und Kindern zu berichtigen sind, diese von ihm gemeinschaftlich zu verwaltende Liquidation und Berichtigung aber mit mancher Erdrterungslichkeit und Schwierigkeit verknüpft ist; so ist dieserhalb zwischen gedachten Sohne und Geschwistern und zwar eines Theils zwischen 1, dem Herrn Kreisgerichts Assessor Jacob Johann von Bennenkampff, 2, dem Herrn Lieutenant Andreas Peter Friedrich von Bennenkampff, 3, der Frau Oberstin Margarethe von Ruckleschell geb: von Bennenkampff in curatorischer Assistenz ihres Gemahls des Herrn Obersten Carl von Ruckleschel, 4, der Frau Majorin Charlotte Baronne von Fersen geb: von Bennenkampff

renkampff in Absicht ihres Gemahls des Herrn Majors Georg Baron Fersen und sogar zu andern Theils zwischen dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff auf langer und mühlicher Ueberlegung, auf: stehender Freyheit vereinbart, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden:

ПОДЪ СИМЪ ГЕРБОМЪ ПИСАТЬ ВСЯКАЯ ДЕСЯТЬ РУБЛЕЙ ЛИСТЪ 1815 ГОДА. ЦѢНА 8000 РУБЛЕЙ

1.

Damit die auf dem Briefe gestellten Anspruch des weiland Herrn Landrichters Georg Gustav von Rennenkampff ruhende Schulden welche von seinen sämmtlichen Erben pro rata zu bestreiten wären, nunmehro nur von einem von ihnen bestreitet und liquidirt werden, verpflichtet sich der Herr Oberste und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff für sich und seine Erben, zur Bezahlung dieser in dem §. 4. aufgenommenen Verzeichniß enthaltenen Schulden von 17200 Rubel Silber Münze und 7500 R: banco Noten nebst zustehenden Zinsen, verbindlich mit Genehmigung der resp: Herrn Creditoren, denen Eines Briefe ertheilt worden. Es wird daher der Herr Oberste Gustav Magnus von Rennenkampff die Schuldverschreibungen der genannten Creditores unterschreiben, und als gegenwärtiger alleiniger Schuldner acceptiren, auch solche seine zwey Geschwister und Miterben, wegen dieser Schulden völlig ex nexu und aller weiteren Verbindlichkeit befreien.

2.

Dagegen und damit der Herr Oberste und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff in den Stand gesetzt werde, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, cediren und übertragen demselben, seine hinzugezogene zwey Geschwister und zwar für sich, ihre Erben und Erbnehmer, die nachstehenden Forderungen oder Activa von zusammen 10200 Rubel Silber Münze und 41171 Rubel banco Noten, nebst allen zustehenden Zinsen, erlangten Rechten und Vorzügen und so wie selbige in dem aufgenommenen Verzeichniß §. 4. namentlich angegeben worden sind und zwar auf Gewinn und Verlust und ohne weiter als Erben zu haften. Es werden daher

gedachte

gedachte Geschwister, in so ferne es erforderlich seyn sollte, auf die Schuldverschreibungen selbst die erforderlichen Cessiones bemerken.

Da nun zu diesen cedirten Forderungen hauptsächlich der aus dem Guthe Groß Ruhde zuständige, von der Pfandbesitzerin dieses Gutes der Frau von Maydel zu entrichtende Pfandschillingsrückstand von 1500 Rt. Silb. Mze. und 30000 Rt. Banco Noten nebst Zinsen und zwey Wechselschulden derselben von 1750 Rt. B.N. und 5120 Rt. B.N. Capital nebst Zinsen gehöret, und damit dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff die Beitreibung dieser Summen von der Frau Schuldnerin oder eine anderweitige Liquidation und Arrangement dieser Sache möglichst erleichtert werde; so begeben sich zugleich sämtliche 4 Eingangs genannte Geschwister, für sich und ihre Erben aller ihnen aus dem Groß Ruhdeschen Pfand-Contracte d.d. 29. Juny 1811, nicht nur wegen des schuldigen Pfandschillingsrückstandes, sondern überhaupt aller und jeder zuständigen Rechte, besonders auch des Rechts der Einlösung des Gutes Groß Ruhde nach experirten Pfandjahren oder der Verlängerung oder Aufhebung dieses Contracts und was nur dieserhalb verhandelt und vorgenommen werden könne, dergestalt, daß alle diese Rechte dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff und seinen Erben übertragen sind und er oder sie nur einzig und allein in die Rechte und Verbindlichkeiten der sämtlichen derzeit und am 29sten Juny 1811 contrahirt habenden Verpfändere, auf Gewinn und Verlust treten sollen.

3.

Zu mehrerer Bekräftigung soll dieses Vergleichsinstrument bey einem Kayserlichen Oberlandgerichte producirt und um Einschreibung desselben gebeten werden, als worin sämtliche Interessenten desmittelst willigen.

4.

Die nach §. 1. von dem Herrn Obristen und Ritter Gustav Magnus

von

von Rennenkampff übernommenen Schulden, welche, in so ferne sie auf die Güter Rosch und Ronofer ingrossirt stehen, nunmehro von diesen Gütern zu tilgen sind und auf Tuttomeggi allein ruhen bleiben, — sind folgende:

	S. M.	B. N.
1., an die Fickelsche Kirche laut Obligation nebst Zinsen seit December 1816	Rº 600.	——
2., An den Herrn Landrath von Rennenkampff laut Obligation	„ 4800.	——
3., „ die Erben des Fräuleins Annette von Hastfer laut Obligation . . .	„ 1000.	——
4., „ die Wehrmannschen Erben laut 2 Wechsel	„ 1500.	——
5., „ den Hf: Obersten von Ruckteschel laut Wechsel	„ 1000.	——
6., „ dyf: Pastor Hasselbladt laut Obligation	„ 300.	——
7., „ die beyden Schwestern von Rennenkampff, die verehelichte Frau Oberstin von Ruckteschel und die verehelichte Frau Majorin Baronne von Fersen, deren Erbantheile laut Obligation zusammen	„ 8000.	„ 7500.
	Rº 17200.	7500.

und zwar sämtliche 6 zuletzt erwähnte Posten mit den Zinsen seit März 1817.

Die nach §. 2. an den Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff cedirten Forderungen an Capitalien und Zinsen seit März 1817 sind folgende:

	S. M.	B. N.
1., von der Frau von Maydel geb: von Derfelden laut Pfand-Contract des Gutes Groß Rude d. d. 29. Juny 1811 Pfandschillingsrückstand	Rº 1500.	30000.
2., von derselben laut Wechsel d. d. 1. März 1813. Rückstand	„ ——	1750.

3/

35 p

	S. M.	C. N.
3, von derselben laut Wechsel d. d. 1. März 1813 . . . . . R:	——	5120.
4, Wechsel ausgestellt von Dyf. Majoren von Helwig d. d. 1. März 1816	4400.	——
5, d: von demselben d. d. 1sten März 1816 . .	——	1000.
6, d: von demselben d. d. 1sten März 1816 . .	——	500.
7, Landschaftliche Obligationes der Ehstl: Adlichen Credit-Cassa	4300.	1800.
8, Revers d. d. 1. März 1816, ausgestellt von Jacob v. Rennenkampff	——	500.
9, d: d. d. 1. März 1816. ausgestellt von Gustav von Rennenkampff	——	501.
Summa R:	10200.	41,171.

Damit dieser Vergleich auf keine Weise angestritten werden möge, als haben ihn sämtliche Interessenten unter Entsagung aller und jeder Exceptionen und Rechtswohlthaten eigenhändig in zwey gleichlautenden Exemplaren nebst Zeugen unterzeichnet. Reval den 1sten März 1818.

F. v. Rennenkampff
(L. S. rubr:)

Andreas Peter F. v. Rennenkampff (L. S. rubr:)

Margaretha von Ruckteschel geb. von Rennenkampf
Carl v. Ruckteschell als Ehelicher Beyrath
(L. S. rubr:)

Charlotte Baronne von Fersen geborne von Rennenkampff
Georg Baron von Fersen als Ehelicher Beyrath
(L. S. rubr:)

Gustav Magnus von Rennenkampff
(L. S. rubr:)

G. v. Knorring als Zeuge
(L. S. rubr:)

Peter Baron Stackelberg als Zeuge
(L. S. rubr:)

Wannenhero dann solchemnach vorstehender Vergleich hiedurch

Durch und kraft dieses in allen seinen Puncten in quantum juris bestätiget und dem Protocoll dieses Kayserl. Oberlandgerichts wörtlich inseriret und dergestalt eingeschrieben wird. V. R. W.

In Fidem
Joh. Fried. Oom
Secr.